

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Elxleben

Die Gemeinde Elxleben hat am 22.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Elxleben

§ 2 Aufgaben und Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe setzt die Gemeinde die FFW ein.
2. Sie ist eine kommunale Einrichtung und führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Elxleben“.
3. Sie erfüllt Aufgaben zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen:
 - a) Brandgefahren (Brandschutz)
 - b) andere Gefahren (allg. Hilfe)
 - c) Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz)
4. Ihr Ausrückbereich erstreckt sich auf das Territorium der Orte Verwaltungsgemeinschaft, Alkersleben, Ettischleben, Bösleben, Wüllersleben, Osthausen, Wülfershausen

§ 3 Gliederung

1. Die FFW Elxleben gliedert sich in die Abteilungen
 - 1) mit jeweils einer Einsatzleitung, einer Alters- u. Ehrenabteilung.
2. Die Einsatz- u. Reserveabteilungen bilden eine Wehr mit gemeinsamer Wehrleitung.
3. Die Gesamtleitung hat der Ortsbrandmeister.
4. Zur Sicherung des Nachwuchses ist die Gründung einer Jugendfeuerwehr anzustreben.

§ 4 Aufnahme in die FFW

1. In die Feuerwehr kann nur aufgenommen werden, wer sich darum bewirbt, feuerwehrtauglich nach § 13 Abs. 1 und 4 ThBKG ist und erklärt, dass er die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen freiwillig übernimmt.
2. Die Aufnahme ist beim Ortsbrandmeister zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister und dem Feuerwehrausschuss.
4. Die Aufnahme erfolgt mit der Überreichung des Dienstausweises durch den Ortsbrandmeister.

§ 5 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

1. Die Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, der Stellvertreter und des Feuerwehrausschusses.
2. Sie haben alle dienstlichen Obliegenheiten nach Maßgabe der dienstlichen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen und sie haben weiterhin:
 - a) die für den Dienst erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen
 - b) die für den Dienst geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten
 - c) bei Alarm sofort am Gerätehaus oder einer anderen im Vorab bestimmten Stelle zu erscheinen
 - d) ihnen anvertraute Bekleidung, Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln
 - e) an Ausbildungs- und Unterrichtsveranstaltungen, Übungen sowie sämtlichen, sonstigen dienstlichen Maßnahmen teilzunehmen
3. Die Feuerwehrangehörigen haben den Ortsbrandmeister sofort zu informieren, über im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie verlorengegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidung und Ausrüstung.

4. Für die verlorengegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidung und Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen, soweit dies grob fahrlässig, vorsätzlich oder außerdienstlichen Gebrauch verursacht wurde.

§ 6 Reserveabteilung

1. In der Reserveabteilung werden Angehörige der FFW auf Antrag beim Ortsbrandmeister aufgenommen, die auf Grund arbeitsrechtlicher oder persönlicher Verhältnisse nach Möglichkeit nicht aktiv am Feuerwehrdienst teilnehmen können.
2. Die Angehörigen der Reserveabteilung haben häufig am Dienstgeschehen teilzunehmen. Für sie gelten die gleichen allgemeinen Dienstpflichten wie für die Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme der im § 7 Abs. 2 c und e dieser Satzung.
3. Bei Wegfall der Aufnahmegründe ist der Ortsbrandmeister unverzüglich zu informieren.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

1. In der Alters- und Ehrenabteilung wird aufgenommen, wer:
 - a) wegen Erreichen der Altersgrenze aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
 - b) durch einen Unfall im Feuerwehrdienst dienstunfähig wird
 - c) durch Krankheit oder Unfall aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss

§ 8 Beendigung der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit endet durch:
 - a) den Austritt
 - b) den Ausschuss
 - c) den Tod
2. Der Austritt muss schriftlich beim Ortsbrandmeister beantragt werden.
3. Aus triftigen Grund kann ein feuerwehrangehöriger auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Bürgermeister ausgeschlossen werden.
 - Gründe für den Ausschluss sind ständiges unentschuldigtes Fehlen bei Einsätzen und Übungen oder Schädigung des Rufes der Feuerwehr in der Öffentlichkeit.
 - Vor dem Ausschuss ist der Auszuschließende durch den Ausschuss anzuhören.

§ 9 Feuerwehrausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister und einem Vertreter.
2. Die Ausschussmitglieder werden von den aktiven feuerwehrangehörigen des jeweiligen Ortes für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Feuerwehrausschuss hat die Aufgabe den Ortsbrandmeister bei der Lösung organisatorischer und personeller Fragen zu unterstützen und zu beraten.

§ 10 Wehrleitung

1. Die Wehrleitung besteht aus dem Ortsbrandmeister und zwei Stellvertretern.
2. Der Ortsbrandmeister und die Stellvertreter werden von allen aktiven Angehörigen der FFW für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 und 6 Thür. FWOrgVO erfüllt.
3. Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der FFW, die Aus- und Fortbildung der feuerwehrangehörigen, die fachliche Unterstützung in allen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes gegenüber der Gemeinde. Er hat an Hand der entsprechenden Rechtsverordnungen auf die ordnungsgemäße Ausrüstung zu dringen, sowie dafür Sorge zu tragen, dass Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufgestellt und fortgeschrieben werden. Er hat mit der Gemeinde die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern und alle anderen notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren zu treffen.

4. Der Ortsbrandmeister wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Stellvertretern unterstützt. Sie sind Beauftragte im Sinne des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 ThBKG.
5. Der 1. Stellvertreter hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. In seinem Verhinderungsfall hat dies der 2. Stellvertreter zu tun.
6. Den Stellvertretern werden vom Ortsbrandmeister ständig Aufgabengebiete zugewiesen, welche sie nach besten Wissen und Gewissen auszufüllen haben.
7. Nach der Gründung einer Jugendfeuerwehr ist ein Jugendfeuerwehrwart zu wählen, der ebenfalls der Wehrleitung angehört.

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters eine Jahreshauptversammlung statt. Zu dieser ist mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich einzuladen.
2. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Ortsbrandmeister über das abgelaufene Jahr Bericht zu erstatten.
3. Während der Jahreshauptversammlung wird die Wahl des Ortsbrandmeisters, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Feuerwehrausschusses durchgeführt. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl wird vorher durch die Anwesenden ein Wahlleiter bestimmt.
 - Der Ortsbrandmeister, die Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln in offener Abstimmung gewählt.
 - Zur Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
 - Die Wahl ist gültig bei Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmberechtigten und ordnungsgemäßer Einladung.
 - Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in gleicher Weise.
4. Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der aktiven Feuerwehrangehörigen schriftlich dies verlangt.
5. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Aufgaben der Gemeinde gegenüber den Feuerwehrangehörigen

1. Die Gemeinde unterstützt die Feuerwehrangehörigen bei der Aus- und Weiterbildung. Sie hat für die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen einzutreten.
2. Die Mitglieder der Wehrleitung werden für die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen entschädigt.
3. Für außergewöhnliche Aufwendungen im Sinne der Feuerwehr können nach Vereinbarung auch andere Feuerwehrangehörige entschädigt werden.
4. Die Gemeinde unterstützt die Feuerwehrvereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elxleben, 01.11.1993

Böhm
Bürgermeister